

Zu Ltg.-328-1981  
-----

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird.

B e r i c h t  
des  
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der SCHUL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 2. Juli 1981 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VIII/1-GV-170/40, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz LGBL. 5000-3 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Z.1 ist nach dem Wort "Klassenzahl" ein Beistrich zu setzen.
2. Nach der Z.9 werden folgende Z.9a und 9b eingefügt:  
"9a. Im § 42 Abs.11 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
'Bis zur Neuwahl der Mitglieder vertritt das gemäß § 94 Abs.3 und 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBL.1000-4 zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde berufene Organ die Gemeinde im Schulausschuß mit so vielen Stimmen, als der Gemeinde Vertreter zukommen.'

9b. Im § 42 Abs.13 erhält das Zitat folgende Fassung ' § 14 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl.1600' "

3. In der Z.10 entfällt der Punkt nach dem Wort "Lehrmittel"

Begründung:

Änderung wurde durch die Novellierung der Gemeindeordnung, bzw. die Wiederverlautbarung des Gemeindeverbandsgesetzes erforderlich.

KALTEIS

Berichterstatter

STANGL

Obmann